



ELTERINFORMATION zum Verhalten bei ansteckenden Krankheiten

Mitteilungspflicht der Eltern und sonstiger Sorgeberechtigter gemäß § 34 Abs. 5 Satz 2 Infektionsschutzgesetz

Sehr geehrte Eltern und Erziehungsberechtigte,

das Infektionsschutzgesetz verpflichtet uns, Sie anlässlich der Aufnahme Ihres Kindes in unserer Einrichtung über die folgenden Punkte aufzuklären:

- Wenn Ihr Kind eine ansteckende Krankheit (s. **Tabellen**) hat, darf es die Einrichtung gemäß § 34 (1) erst wieder besuchen, wenn keine Ansteckungsfähigkeit mehr besteht.

Ob ein Attest erforderlich ist oder nicht, können Sie anhand der nachfolgenden Übersicht sehen.

Wiederezulassung* nach Empfehlungen des RKI			
Attest erforderlich	Attest nicht erforderlich Wiederezulassung erfolgt nach		
	Intervall nach Krankheitsbeginn	Intervall nach Beginn einer lege artis durchgeführten Antibiotikabehandlung	Intervall nach Abklingen bestimmter Symptome
<ul style="list-style-type: none"> ◦ Wiederholter Kopflausbefall ◦ Scabies (Krätze) ◦ Impetigo (ansteckende Borkenflechte) 	<ul style="list-style-type: none"> ◦ Hepatitis A 7 Tage nach Auftreten der Ikterus <u>oder</u> 14 Tage nach Auftreten der ersten Symptome	<ul style="list-style-type: none"> ◦ Keuchhusten 5 Tage	<ul style="list-style-type: none"> ◦ Akute Gastroenteritis Abklingen des dünnflüssigen Durchfalls
<ul style="list-style-type: none"> ◦ Tuberkulose ◦ Diphtherie 	<ul style="list-style-type: none"> ◦ Masern 5 Tage nach Auftreten des Ausschlags	<ul style="list-style-type: none"> ◦ Scharlach ◦ Streptokokkenangina 24 Stunden	<ul style="list-style-type: none"> ◦ Meningitis Nach Abklingen der Symptome
<ul style="list-style-type: none"> ◦ EHEC**-Enteritis ◦ Shigellose ◦ Cholera ◦ Typhus ◦ Paratyphus 	<ul style="list-style-type: none"> ◦ Mumps 9 Tage nach Anschwellen der Ohrspeicheldrüsen	<ul style="list-style-type: none"> ◦ Erstmaliger Kopflausbefall 	

° Polio ° Pest ° VHF (virusbed. hämorrhagisches Fieber)	° Windpocken 7 Tage nach Auftreten der Bläschen	* unter dem Gesichtspunkt, dass eine Weiterverbreitung der Krankheit nicht mehr zu befürchten ist ** <u>E</u> ntero- <u>H</u> aemorrhagische <u>E</u> scherichia- <u>C</u> oli- <u>B</u> akterien
--	--	---

- Bei Vorliegen einer dieser Krankheiten sind Sie nach § 34 (5) verpflichtet, uns unter Angabe der medizinischen Diagnose unverzüglich zu benachrichtigen.
- Wenn Ihr Kind nach ärztlicher Feststellung bestimmte Krankheitserreger (s. **Tabelle 2**) im Körper trägt oder ausscheidet, ohne selbst krank zu sein, müssen Sie uns das laut § 34 (2) bitte ebenfalls mitteilen. Es ist dann vom Gesundheitsamt zu entscheiden, wann das Kind die Einrichtung – möglicherweise unter bestimmten Auflagen – wieder besuchen darf.
- Auch wenn jemand bei Ihnen zu Hause an einer ansteckenden Krankheit (s. **Tabelle 3**), leidet, müssen Sie uns gemäß § 34 (3) umgehend informieren.
- Eine Missachtung dieser Vorschriften kann mit Verhängung eines Bußgeldes geahndet werden.

Wenn Sie dazu weitere Fragen haben oder sich in Zweifelsfällen nicht sicher sind, sprechen Sie bitte uns, Ihr Gesundheitsamt oder Ihren Arzt an – man wird Ihnen gerne weiterhelfen.

Mit freundlichen Grüßen

Die Schulleitung der Ritter-von-Haune-Schule

Name des Kindes: _____

Klasse: _____

Die Elterninformation zum Verhalten bei ansteckenden Krankheiten habe ich erhalten und zur Kenntnis genommen.

Datum: _____

Unterschrift: _____

Tabelle 1:

Ansteckende Krankheiten, bei deren Vorliegen das Kind die Einrichtung so lange nicht besuchen darf, bis nach ärztlichem Urteil eine Weiterverbreitung nicht zu befürchten ist:

<ul style="list-style-type: none">• Cholera• Diphtherie• Durchfallerkrankung durch EHEC-Bakterien• Durchfallerkrankung (ausschließl. bei Kindern vor Vollendung des 6. Lebensjahres)• Hämorrhagisches Fieber, viral bedingt• Hirnhautentzündung (Meningitis) durch Meningokokken oder Haemophilus-B-Bakterien• Impetigo contagiosa (ansteckende Borkenflechte)• Keuchhusten• Masern• Mumps	<ul style="list-style-type: none">• Paratyphus• Pest• Poliomyelitis (Kinderlähmung))• Scharlach- und bestimmte Streptokokken Infektionen• Shigellose (Ruhr)• Skabies (Krätze)• Offene Tuberkulose der Lunge• Typhus• Virushepatitis (infektiöse Gelbsucht) Typ A u. E• Windpocken• Verlausung
---	---

Tabelle 2:

Krankheitserreger, bei deren Nachweis in Sekreten der Atemwege (Diphtherie-Bakterien) oder im Stuhl (alle übrigen Bakterien), eine Zustimmung des Gesundheitsamtes für die (Wieder-)Zulassung zur Kindereinrichtung/Schule erforderlich ist:

<ul style="list-style-type: none">• Cholera-Vibrionen• Diphtherie-Bakterien• EHEC (enterohämorrhagische Escherichia coli-Bakterien)	<ul style="list-style-type: none">• Paratyphus-Salmonellen• Ruhrerreger (Shigellen)• Typhus-Salmonellen
---	---

Tabelle 3:

Ansteckende Krankheiten, bei deren Vorliegen in der Wohngemeinschaft das Kind die Einrichtung so lange nicht besuchen darf, bis nach ärztlichem Urteil eine Weiterverbreitung nicht zu befürchten ist.

<ul style="list-style-type: none">• Cholera• Diphtherie• Durchfallerkrankung durch EHEC-Bakterien (enterohämorrhagische Escherichia coli-Bakterien)• Hämorrhagisches Fieber, viral bedingt• Hirnhautentzündung (Meningitis) durch Meningokokken oder Haemophilus-B-Bakterien• Masern	<ul style="list-style-type: none">• Mumps• Paratyphus• Pest• Poliomyelitis (Kinderlähmung)• Shigellose (Ruhr)• Offene Tuberkulose der Lunge• Typhus• Virushepatitis (infektiöse Gelbsucht) Typ A u. E
---	--